

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Bissierstraße 3, 79114 Freiburg Schreiben vom 06.03.2024</p> <p>Die vorgenannten Straßen sind von dem Plangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt.</p> <p>Es bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Gereut“ i.d.F. vom 04.09.2023.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.1 – Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung Schwendistr. 12, 79102 Freiburg i. Br. Schreiben vom 15.02.2024</p> <p>Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg bestehen zu o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 – Forstpolitik und Forstliche Förderung Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg Schreiben vom 19.02.2024</p> <p>Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und - rechtliche Belange nicht tangiert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 26.02.2024</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/23-01178 vom 20.04.2023 sowie den geotechnischen Hinweis unter C4 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 12.01.2024) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Günterstalstr. 67, 79100 Freiburg Schreiben vom 29.02.2024</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzugeben. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der enthaltene Hinweis unter Ziffer C3 im Schriftlichen Teil wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
6	<p>Landratsamt Emmendingen Bahnhofstr. 2 – 4, 79312 Emmendingen Schreiben vom 15.03.2024</p> <p>I. Bauleitplanung</p> <p>1. Planunterlagen, Allgemeines Durch die vorliegende 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gereut“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.</p> <p>Es wird empfohlen, die Lage der vorgeschriebenen Stützmauer sowie den Startpunkt des Übergangsbereiches (Höhenbeschränkung) von 4m näher zu konkretisieren.</p> <p>Hinweis: Begründung hinsichtlich Wirkung Nachbargrundstücke und damit verbundener Höhen-beschränkung in Bezug auf Festsetzungen zu Nebenanlagen A4.2 inkonsistent.</p> <p>2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Lage der Stützmauern sowie der Bereich der Höhenbeschränkung der Einfriedungen werden ergänzend im Zeichnerischen Teil dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Geregelt werden sollen jedoch nur Einfriedungen, da diese über die gesamte Grundstücks-länge in Erscheinung treten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Landratsamt Emmendingen II. Belange des Umweltschutzes</p> <p>1. Naturschutz Die geplanten Änderungen sind aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht nicht relevant. Daher bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gereut“.</p> <p>2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</p> <p>2.1 Oberflächengewässer: Keine Bedenken bezgl. der aufgeführten Punkte der 1. Änderung. Wir verweisen ansonsten jedoch auf unsere Stellungnahme in der erneuten Offenlage und unsere dortigen Anmerkungen.</p> <p>2.2 Grundwasser: Wir bitten um Übernahme folgender Vorgabe in die planungsrechtlichen Festsetzungen: Im Plangebiet liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 194,00 m NN. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) beträgt 193,00 m NN (Höhensystem DHHN12, Statuszahl 130). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das Ein-bringen eines Baukörpers unter MHW eine Gewässerbenutzung dar und ist ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Bebauungsgebiet unmittelbar an die Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes WSG-Emmendingen TB II+III Gew.Wäldele grenzt.</p> <p>2.3 Abwasser: Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>2.4 Wasserversorgung: Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Grundwassersituation ist in Ziffer C5 im schriftlichen Teil bereits enthalten</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>2.5 Altlasten und Bodenschutz: Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des aktuell abgegrenzten Bodenbelastungsgebiets durch den historischen Bergbau (großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte in Böden). Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 200 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen. Die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete werden eingehalten. Es ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen, wenn überschüssiges Bodenmaterial nicht innerhalb des Plangebietes verwertet werden kann. Vor einer erforderlichen Verwertung oder Beseitigung ist der Boden auf die o. g. Spurenmetalle zu untersuchen und abfall- und bodenschutzrechtlich zu deklarieren. Auch zur Klärung der Entsorgungsfrage halten wir die Beteiligung eines bodenschutzfachlichen Sachverständigen für erforderlich. Die Untersuchungsergebnisse und die Verwertungswege sind gegenüber der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu dokumentieren und ihr vorzulegen. Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3. Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Keine Bedenken.</p> <p>4. Abfallrecht Keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Aufstellungsverfahren wurden die Bodenbelastungen gutachterlich mit folgendem Ergebnis untersucht: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der angrenzenden Fläche, die durch den historischen Bergbau beeinflusst ist. Aus diesem Grund war mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist jedoch nach Einschätzung des Bodengutachters davon auszugehen, dass im Plangebiet infolge des historischen Bergbaus keine relevanten Bodenverunreinigungen vorliegen.</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach gutachterlicher Einschätzung gewährleistet und die nutzungsspezifischen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für alle relevanten Wirkungspfade sind eingehalten. Abfallrechtlich sind die Böden ohne Nutzungseinschränkung frei verwendbar.</p> <p>(vgl. hierzu Kap. 3.2.6 der Begründung des Bebauungsplanes „Gereut i.d.F. vom 04.09.2023).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Landratsamt Emmendingen III. Straßenbau Keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
9	<p>Landratsamt Emmendingen IV. Straßenverkehr</p> <p>Eine Änderung betrifft die Verkehrsflächen, wonach die Planstraße A ab der Einmündung der Planstraßen B und C in Pflasterbauweise auszuführen ist. Hier sollte schon bei der Planung berücksichtigt werden, welche Verkehrsregelung gelten soll, da in 30 km/h-Zonen grundsätzlich „rechts-vor-links“ gilt oder ob die die in die Planstraße A einmündenden Nebenstraßen in der Form der verkehrlichen Mischfläche als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden sollen. Solche verkehrsberuhigten Bereiche (VZ 325) sind nach § 10 der Straßenverkehrsordnung gegenüber beiden querenden Fahrrichtungen stets untergeordnet.</p> <p>Die Frage ist, ob die Nebenstraßen asphaltiert oder gleichfalls in Pflasterbauweise ausgeführt werden. Bei unterschiedlicher Fahrbahnoberflächengestaltung können bei den Verkehrsteilnehmern Irritationen über die Vorfahrt entstehen, wenn eine Ausbauweise optisch dominiert und dadurch eine Vorfahrtsberechtigung suggeriert wird, die straßen-verkehrsrechtlich nicht besteht. Dies wiederum beeinträchtigt die Verkehrssicherheit.</p> <p>Das klassifizierte Straßennetz sehen wir nicht betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Nebenstraßen werden ebenfalls in Pflasterbelag ausgeführt. Aktuell wird geprüft, ob die die Nebenstraßen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.</p>
10	<p>Landratsamt Emmendingen V. Gesundheit</p> <p>Als Beteiligte der Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gereut“ der Gemeinde Teningen geben wir folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; die aufgeführten Punkte waren</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum Wasserschutzgebiet (Zone II) „Tiefbrunnen II + III der Stadt Emmendingen“ sowie die unmittelbare Angrenzung bzw. Nähe von Gewässern, verweisen wir Hinsichtlich der grundwasserrechtlichen Belange, insbesondere der entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. §13 Abs. 3 und 4 TrinkwV auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen).</p> <p>Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.</p> <p>Bei der Grünflächenplanung sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden.</p>	nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	<p>Landratsamt Emmendingen VI. Flurneuordnung</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Landratsamt Emmendingen VII. Landwirtschaft</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
13	<p>Landratsamt Emmendingen VIII. Forstliche Belange</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
14	<p>Landratsamt Emmendingen IX. Belange weiterer Dienststellen</p> <p>1. Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen Keine Bedenken.</p> <p>2. Kommunale Abfallwirtschaft Zum o. g. Vorhaben bestehen neben den bereits vorgetragenen Punkten (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gereut, 1. Änderung, Teil C Hinweise/C2) keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.</p> <p>3. Baurecht Keine Bedenken.</p> <p>4. Denkmalschutz Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.- Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.- Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens.- 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen.- Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes im Dateiformat .pdf <p>Hinweise</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p> <p>Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.</p> <p>Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zu kommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
15	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg</p> <p>Schreiben vom 07.03.2024</p> <p>Der Bebauungsplan Gereut umfasst einen Geltungsbereich von ca. 4,4 ha und ist seit dem 04.10.2023 rechtskräftig. Mit der 1. Änderung sollen die Festsetzungen zum Allgemeinen Wohngebiet WA hauptsächlich hinsichtlich Stützmauern und Einfriedungen angepasst werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
16	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Maria-Sand-Str. 2, 79336 Herbolzheim</p> <p>Schreiben vom 27.02.2024</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme durch unseren Berufsverband und geben unsere Ablehnung aus sachlicher Perspektive zur Kenntnis und folgende Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gereut“ Teningen ab.</p> <p>1. Mit Überbauung des Gebietes „Gereut“ gehen den ortsansässigen Landwirten wertvolle Ackerflächen verloren. Die betroffenen Flächen sind gut zu bewirtschaften, ertragreich, eben und hofnah. Sie sind der Vorrangflur Stufe 1 zuzuordnen und als solche der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend vorzubehalten.</p> <p>Ein Ausgleich des Verlustes an Produktionsflächen für die örtliche Lebensmittelherstellung ist nicht möglich. Diese Fläche ist unwiederbringlich für die Ernährungssicherung verloren.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist dieses Baugebiet klar abzulehnen.</p>	Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; die aufgeführten Punkte waren nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes wird von den Landbewirtschaftern gefordert, dass das Baugebiet klar von der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abgegrenzt wird. Dies vor dem Wissen, dass durch Trampelpfadbildung durch Menschen und Hunde weitere Flächen verloren gehen bzw. durch Kot und Urin nicht mehr nutzbar sind. Werden Flächen, für die es Förderung gibt, nicht wie im Antrag angegeben genutzt, zieht dies Sanktionen für den Bewirtschafter nach sich. Konkret wird gefordert, dass es von Seiten des Baugebietes keine wie auch immer gestaltete Zuwegung in die Landwirtschaftsfläche geben darf. Der geplante Weg entlang des Hauptgrabens soll am südöstlichen Ende des Gebietes durch dichte Bepflanzung eindeutig begrenzt werden. Der Feldweg, der am südwestlichen Ende des Gebietes endet, ist ebenso durch unbefugtes Befahren aus dem Baugebiet heraus abzusichern.</p> <p>3. Ablagerungen während der Bauphase außerhalb des Baugebietes, insbesondere auf den landwirtschaftlichen Flächen sind zu unterlassen.</p> <p>4. Eingriffe in den Wasserhaushalt der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch Grundwasserabsenkung oder ähnliches sind ebenso zu unterlassen.</p>	<p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; die aufgeführten Punkte waren nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Bauausführung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplan-Verfahrens.</p> <p>Für die Erschließungsarbeiten wurde der Antrag für das Bauen im Grundwasser (Leitungen) gestellt. Die Auswirkungen der ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkung werden in diesem Antrag geprüft. Inwieweit für die einzelnen Bauvorhaben Grundwasserabsenkungen erforderlich sind, ist nicht abschätzbar und bei jedem Bauvorhaben separat zu prüfen.</p>
17	<p>Immobilienmanagement Ref. 22 Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg Schreiben vom 09.02.2024</p> <p>Interessen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) werden durch das o. g. Planverfahren nicht berührt. Einwendungen bzw. Anregungen sind daher nicht vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
18	<p>IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnellinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 15.02.2024</p> <p>Die Planung berührt keine Belange, die von der IHK zu vertreten wären.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
19	<p>Pledoc GmbH Postfach 12 02 55, 45312 Essen Schreiben vom 21.02.2024</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
20	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund Schreiben vom 16.02.2024</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt.</p>
21	<p>Netze BW GmbH Herbolzheimer Str. 36, 79365 Rheinhausen Schreiben vom 06.03.2024</p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurde hier unsererseits bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Unsere Belange sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 09.02.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht Schreiben vom 20.02.2024</p> <p>Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht ist im o. g. Verfahren nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>badenovaNetze GmbH Tullastr. 61, 79108 Freiburg Schreiben vom 20.02.2024</p> <p>Einwendung: keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	<p>Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr Büssierstr. 1, 79114 Freiburg Schreiben vom 04.03.2024</p> <p>Der Bebauungsplan wurde aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
26	Bürger 1 Schreiben vom 14.03.2024 <p>Bislang war vorgesehen, dass die neuen Grundstücke zu unserer Grenze auf dem Niveau von unserem Grundstück beginnen, um dann anzusteigen. Dies war der bisherige Beschluss des Gemeinderates. Jetzt soll eine Mauer mit einer Höhe von ca. 90 cm errichtet werden und diese Mauer soll auf der Seite des Neubaugebietes bis Oberkannte Mauer aufgeschüttet werden.</p> <p>Wir erheben Einspruch gegen diese plötzlich geänderte Planung. Eine Mauer werden wir akzeptieren, aber nicht die Aufschüttung. Die Nachbarn befinden sich dadurch unmittelbar an der Grenze fast einen Meter über uns und können uns in unserem Garten ungehindert beobachten. Dies stellt eine gravierende Beeinträchtigung unserer Wohnqualität dar. Ebenso eine Wertminderung unseres Hauses.</p>	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Bebauungsplan „Gereut“ ist bereits festgesetzt, dass die Höhenlage der neuen Baugrundstücke mindestens auf das Niveau der neuen Straßen anzulegen ist. Offen war bislang, ob dies durch Stützmauern oder Böschungen erfolgt. Mit der 1. Änderung wird nunmehr eine einheitliche Regelung für die Baugrundstücke entlang der Forsthausstraße Gebäuden Forsthausstraße 34, 36, 38 und 40 aufgenommen, so dass entlang der Grenze eine Mauer errichtet werden muss, um den Höhenunterschied zu überbrücken. Die Auffüllung der neuen Baugrundstücke ist dagegen nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität oder Wertminderung des Hauses sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.
27	Bürger 2 Schreiben vom 10.03.2024 <p>Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Zu den folgenden Titeln möchte ich Stellung beziehen, auch dann wenn Stellungnahmen nur zur 1. Änderung abgegeben werden könnten. Ich befürchte z.B., dass die geänderten Rahmenbedingungen des Klimawandels nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>§ 13 BauGB: Vereinfachtes Verfahren Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Abs. 1, 2. kann nur dann in die Wege geleitet werden, wenn „keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen“. Die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b sind: „Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“. (Das ist Kapital 4, Abschnitt 2). Im Formblatt zur Natura-2000-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (folgend FFH-Vorprüfung) mit Stand 01/2013 ist auf S. 7 unter Punkt 4. angekreuzt, dass das Vorhaben in einem Natura-2000-Gebiet liegt. Unter Punkt 5. S. 7 ff. sind u.a. die betroffenen LRT 3260 und 91 EO* aufgeführt. Durch Veränderungen des aktuellen Wasserregimes im Umfeld der o.g. LRT, die durch die Bebauung des Gereut verursacht werden, werden sie erheblich beeinträchtigt (trotz Anlage des gesetzlich vorgeschriebenen Randstreifens von 10 m). Daher werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck beeinträchtigt.</p> <p>Durch die nunmehr tatsächlich geänderten Rahmenbedingungen, die uns der Klimawandel vorgibt, wird der auf S. 11 dieser FFH-Vorprüfung aufgeführte kritische Abfluss (die Summe aus Einleitungswassermenge und dem Mittelwasserabfluss) überschritten. Somit ist die zusätzliche Einleitungsmenge durch die Baugebietserweiterung nicht mehr unerheblich. Es ist daher eine Verschlechterung der Wasserqualität in Bezug auf die Einleitung zu erwarten.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung weist einen nicht mehr aktuellen Stand von 01/2013 auf, wobei sie aber auf den 25.03.2022 datiert ist (dieser Stand war Bestandteil beider vorangegangener Offenlagen).</p>	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Bereits im Rahmen des Bebauungsplanes „Gereut“ wurde im Jahr 2022 eine FFH-Vorprüfung erstellt, da der Geltungsbereich im nördlichen Bereich im FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ liegt. Im Bebauungsplan „Gereut“ ist die Sicherung und Aufwertung des Hauptgrabens mit seiner begleitenden Grünfläche festgesetzt. In der FFH-Vorprüfung wurde ermittelt, dass durch den Bebauungsplan keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ hervorgerufen werden. Demnach liegen auch für die Änderung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung vor. Es bestehen keine Ausschlussgründe für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes.

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Wie beschrieben auf S. 4/S. 6 der neuesten Abwägungstabellen Stand 04.09.2023 und 19.09.2023 und auch der Begründung Stand 23.05.2023 S. 11 wird das Wasser bei Starkregen zum einen in Richtung Hauptgraben abfließen. Hier könnte, vor dem Hintergrund von Starkregen und Unwettern, der Hauptgraben zudem mit Sedimenteinträgen verschüttet/zugeschüttet werden, was durch die dort beschriebene Flussrichtung des Wassers eine Gefährdung des FFH-Gebietes und seiner LRT, der angrenzenden Biotope sowie Flächen des Biotopverbundes im gesamten Verlauf des Graben- und Bachsystems und darüber hinaus (sowie der Elz), nach sich zieht.</p> <p>Aus diesem Grunde ist ein erheblicher Eingriff in den FFH-Bestand zu erwarten und es sind weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung/Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.</p> <p>§ 35 BauGB: Bauen im Außenbereich:</p> <p>Nach § 35 Absatz 2 und 3 5. BauGB gilt: „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“</p> <p>„Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“.</p> <p>Durch das Bauvorhaben in einem FFH-Gebiet werden die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch § 13 BauGB oben).</p> <p>Auch wird der streng geschützte Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) nicht in der FFH-Vorprüfung auf S. 7 ff Punkt 5 erwähnt, obwohl er seit Jahrzehnten und bis heute in dem Bach- und Grabensystem bekanntermaßen fischt und lebt (und eventuell sogar brütet).</p> <p>Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass meine vorangegangenen Stellungnahmen zu den letzten beiden Offenlagen deshalb auch ihre inhaltliche Gültigkeit weiter behalten.</p> <p>Durch die Umwandlung der Vorrang-Flur I - Fläche in Bauland werden ebenfalls öffentliche Belange tangiert. Die mächtige Auelehm-schicht des Plangebietes kann nativ sehr viel Wasser speichern und wieder abgeben. Wird nun solch ein Boden (der im Zuge des Klimawandels immer wichtiger wird) versiegelt, so geht diese Funktion verloren. Dies birgt, aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, die Gefahr von Hochwasser sowohl für die direkten Anwohner als auch das (Ober)-Dorf. Auch könnte der Wasserspiegel durch die oben erwähnten Zuschüttungen (siehe unter § 13 BauGB) des Hauptgrabens ansteigen.</p> <p>Weil das Wasser (Anm.: Oberflächen-Schmutzwasser), das in der Forsthausstraße anfällt durch das Anheben der Straßenoberkante in die Albrecht-Dürer-Straße geleitet wird und generell das Plangebiet höhergelegt wird, ist ebenfalls die Gefahr von Hochwasser vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen gegeben.</p> <p>Deshalb fordere ich für das Gereut die Erstellung und Offenlegung einer „Starkregenbetrachtung“, in der die Abflüsse des Wassers aufgezeigt und modelliert werden können.</p> <p>Hier möchte ich anmerken, dass die hohen Baufenster das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Die natürliche Eigenart der Landschaft leidet, dadurch ist auch der Erholungswert beeinträchtigt.</p>	<p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; die aufgeführten Punkte waren nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Anmerkung: Weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst.</p> <p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; die aufgeführten Punkte waren nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf S. 4/S. 6 der neuesten Abwägungstabellen Stand 04.09.2023 und 1 9. 09.2023 steht: „bei einem Starkregenereignis fliest das Wasser aktuell zwischen den Gebäuden der Forsthausstraße 36 und 38 nach Osten und von dort in Richtung Hauptgraben. Das in der Forsthausstraße anfallende Wasser wird durch das Anheben der Straßenoberkante zukünftig auf dem Fließweg nach Westen in die Albrecht-Dürer-Straße abgeleitet. Ein Lageplan mit Darstellung des zukünftig zu erwartenden Wasserflusses wird in Kapitel 3.2.7 in die Begründung aufgenommen.“</p> <p>In der entsprechenden Begründung Stand 23.05.2023 (Begründung 2. Offenlage) auf S. 11 unter Punkt 3.2.7 ist jedoch kein Lageplan mit Darstellung des zukünftig zu erwartenden Wasserflusses aufgenommen worden.</p> <p>Erste Änderung des Bebauungsplans: Die 1. Änderung des Bebauungsplans sieht die nach § 1 der Satzung aufgeführten Änderungen vor.</p> <p>Meine Befürchtungen sind, dass im Zuge des Klimawandels die beschlossenen Maßnahmen der 1. Änderung nicht ausreichen werden, um Wasser bei Unwettern/Starkregen ausreichend im Plangebiet selbst abzufangen. Bei Unwettern könnte, so befürchte ich, verstärkt durch Klimawandel und die Höherlegung, Wasser vermischt mit Aufschüttungsmaterial in die angrenzenden Häuser und das Oberdorf eingetragen werden. Durch den Bau von Stützmauern könnte bei solchen Unwettern das Wasser mit Aufschüttungsmaterial durch die Stützmauern kanalisiert werden und dann in die angrenzenden bestehenden Grundstücke eingetragen werden und auch ins Oberdorf gespült werden. Auch die Böschungen oberhalb der Stützmauern könnten hier die Gefahr bergen, dass dann mit Oberflächenschmutzwasser vermisches Hangmaterial in die bestehende Bestandsbebauung bzw. das (Ober)-Dorf eingetragen wird. Auch dadurch werden öffentliche Belange tangiert.</p> <p>Ich möchte auch auf folgende Unstimmigkeiten hinweisen, die mich etwas in die Irre geführt haben:</p> <p>Ein Beispiel aus den Umweltberichten Stand 19.12.2022 und 23.05.2023: Auf S. 4 steht unter Punkt 1.3: <i>„Am nördlichen Planungsrand befindet sich das Biotop „Feldgehölz im Wäldele und Erbäcker“ (Nr. 178123160930). Es handelt sich um ein Feldgehölz an einem Grabenabschnitt (Hauptgraben).“</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Das Plangebiet wird aktuell bei Starkregenereignissen zum einen von Ost nach West durchflossen. In diesem Fall sammelt sich das Wasser im Bereich der geplanten Haupterschließung und fließt dann entlang des bestehenden Siedlungsrandes nach Norden zum Hauptgraben ab. Zusätzlich fließt Wasser von der Forsthausstraße zwischen den Gebäuden Nr. 36 und 38 nach Osten in das Plangebiet und dann ebenfalls in Richtung Hauptgraben. Durch das Anheben der Geländeoberkante im Plangebiet wird das Wasser bei Starkregenereignissen am neuen Siedlungsrand entlang in Richtung Hauptgraben geleitet. Im Plangebiet anfallendes Regenwasser wird im Starkregenfall über Fließwege im Bereich der öffentlichen Straßen abgeleitet. Das in der Forsthausstraße anfallende Wasser wird durch das Anheben der Straßenoberkante auf den Fließweg nach Westen in die Albrecht-Dürer-Straße abgeleitet und fließt über die Friedrich-Meyer-Straße ebenfalls wieder dem Hauptgraben zu. Demnach sind im Bestand auch durch die Vorgabe der Errichtung von Stützmauern im Übergang zu den Bestandsgrundstücken keine wesentlichen Verschlechterungen zu erwarten. Anmerkung In Kap. 3.2.7 der Begründung zum Bebauungsplan „Gereut“ sind die Abflüsse des Wassers dargestellt. Die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes „Gereut“ vom 04.09.2023 ist auf der Homepage der Gemeinde Teningen einsehbar (Begründung (teningen.de)).</p> <p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; der Umweltbericht war nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>„Der Hauptgraben, der am nordöstlichen Planungsrand verläuft, ist Teil des FFH-Gebietes „Mooswälder bei Freiburg“ Schutzgebietsnummer 7912311.“</p> <p>Aber auf S. 10 unter Punkt 2.2.4 steht: „Am nordöstlichen/nördlichen Planungsrand verläuft der Hauptgraben“, der Hauptgraben ist Teil des FFH-Gebietes „Mooswälder bei Freiburg“. <i>„Nach Westen folgt das geschützte Biotop „Feldgehölz im Wäldele und Erbäcker“.</i> <i>„Das Feldgehölz (Auwaldstreifen) im Nordosten des Plangebietes weist hierbei eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf.“</i></p> <p>Dieses Biotop liegt am östlichen Planungsrand im Norden, vom Plangebiet aus gesehen, direkt an der östlichen Planungsgrenze deckungsgleich mit dem dort verlaufendem geschützten Hauptgraben (siehe bitte auch Umweltbericht S. 4 Abbildung 1, Stand 19.12.2022 und 23.05.2023).</p> <p>Durch o.g. Darstellung hatte ich zunächst angenommen, dass z. B. der Hauptgraben nur am nordöstlichen Planungsrand verläuft bzw. nur am nordöstlichen/nördlichen Planungsrand. Aber der gesamte Hauptgraben (auch über das Plangebiet hinaus) verläuft deckungsgleich mit dem gesamten östlichen Planungsrand. Er ist geschützt und Teil des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“. Der Hauptgraben fließt von Süden her und ist ab Teningen geschützt. Er setzt sich entlang seiner Fließrichtung als geschütztes FFH-Gebiet nach Norden hin in den Ort fort.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen: Bitte um Kenntnis auf die bereits in der 1. Stellungnahme hingewiesenen Anmerkungen zu den Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Auf S. 38 des Umweltberichtes Stand 19.12.2022 und Stand 23.05.2023 S. 39 steht, dass „das Punktedefizit der Ausgleichsmaßnahmen von 604 Punkten bzw. 812 Punkten durch das Anbringen von 3 Nistkästen (Nistkästen für Vögel des Gartenbereiches mit einer Fluglochweite von 26/32 mm) ausgeglichen wird. Die Nistkästen können u.a. von verschiedenen Meisen, Feld- und Haussperlingen, Gartenrotschwanz sowie Fledermäusen genutzt werden“.</p> <p>Im Schriftlichen Teil Stand 12.01.2024 der 1. Änderung steht unter A7.3 Folgendes: „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Auf der Fläche M01 sind mindestens drei Nistkästen (Nistkästen für Vögel des Gartenbereichs mit einer Fluglochweite von 26/32 mm) anzubringen“.</p> <p>Vogelnistkästen haben im oberen Teil des Nistkastens das Flugloch. Diese unterscheiden sich zu den Fledermausnistkästen dadurch, dass diese am Kastenboden einen horizontalen Einflugschlitz haben oder über den ganzen Kasten verteilt einen vertikalen schmalen Schlitz.</p> <p>Die aufgeführten Nistkästen mit einer Fluglochweite 26/32 mm sind deshalb nicht für Fledermäuse geeignet.</p> <p>Die Vögel, die bei einer Fluglochweite von 26/32 mm (weil die Höhe nicht definiert ist, gehe ich von einer Weite von 26 mm oder 32 mm mit jeweils gleicher Höhe in runder Form, bzw. 26 mm Weite und 32 mm Höhe in ovaler Form aus) nisten könnten sind hier aufgeführt:</p> <p>https://www.bund-rvso.de/downloads/nistkastengroesse.pdf</p>	<p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; der Umweltbericht bzw. die Ausgleichsmaßnahmen waren nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 15.02.2024 bis 15.03.2024

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Wenn die kleinste Dimension von 26 mm veranschlagt würde, so können nur noch Blaumeise, Haubenmeise, Sumpfmeise und Tannenmeise brüten, gemäß o.g. Tabelle. Es sind jedoch wie oben aufgeführt, Vögel des Gartenbereiches für die Nistkästen vorgesehen. Diese benötigen dann mindestens die größeren Fluglöcher. Vor allem der Gartenrotschwanz benötigt ein ovales Flugloch mit einer Größe von 2,5 x 3,5 cm (Breite x Höhe). Er ist jedoch primär ein Bewohner von Wäldern und Parks.</p> <p>Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es bereits geeignete Nistkästen schon um 30 Euro gibt (es wurden 70 Euro/Kasten veranschlagt, S. 38 Umweltbericht Stand 19.12.2022 und Stand 23.05.2023 S. 39). Der eigentliche Bewohner, der Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), wird hier auch nicht berücksichtigt, er gräbt Höhlungen an naturbelassenen Steilufern von Bächen/Gräben/Flüssen, selbst.</p> <p>Ein Blick in die Zukunft:</p> <p>Durch den massiv ansteigenden Verkehr des Gereut durch die vielen zusätzlichen Autos, wird, durch die ohnehin schon viel zu stark überlasteten Straßen, der Verkehr kollabieren. In der Folge davon wird es viel leichter sein, durch viele verärgerte Leute, eine Legitimation zu einer Umgehungsstraße, z. B. durch eine Abstimmung, zu bekommen.</p> <p>Auch das Bauen einer gemeinsamen (Emmendingen und Teningen) Grünschnittanlage in der Teninger Rohrlache führt letztlich zu einer Umgehungsstraße.</p> <p>Hier in Teningen eine Straße mitten durch die Felder und auch am (privat bewohnten) Waldrand entlang zu bauen, wo Tiere leben die unter Naturschutz stehen, würde zudem den ländlichen Charakter unseres idyllischen Dorfes verunstalten. Wir Teninger verlieren unsere Identität, unser Ortsbild und unser wichtiges und schönes Naherholungsgebiet! Wir sind dann auch nicht mehr so gut für den Klimawandel aufgestellt.</p> <p>Die Versiegelung von Flächen ist ein wesentlicher Aspekt des Klimawandels und seinen Folgen.</p> <p>Wir brauchen hier in Teningen daher jede verfügbare Freifläche, um für den Klimawandel besser aufgestellt zu sein. In anderen Orten wird z. B. nicht bebaute und nicht benötigte Fläche wieder entsiegelt, damit Regen wieder versickern kann und nichts überschwemmt wird. Es sollte deshalb vor allem der schon länger bestehende Bebauungsplan für den Ortskern umgesetzt werden.</p> <p>Die Stellungnahme sowie die vorangegangenen beiden Stellungnahmen sind im Namen des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg erstellt.</p>	<p>Stellungnahmen konnten nur zu den Punkten der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden; eine mögliche zukünftige Ortsumfahrung war nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>